

ZAHNZUSATZVERSICHERUNG

KIEFERORTHOPÄDIE FÜR IHR KIND



HENGSTENBERG & PARTNER GmbH Versicherungsmakler
Lena-Christ-Straße 2 | 82031 Grünwald

Tel.: 089 - 54838-100 | Fax: 089 - 54838-199
versicherungsmakler@hbup.de | <https://www.hbup.de>

Bei etwa jedem zweiten Kind oder Jugendlichen ist eine kieferorthopädische Korrektur erforderlich. Die gesetzliche Krankenversicherung kommt hierbei lediglich für Leistungen auf, die „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ sind und „das Maß der Notwendigkeit nicht überschreiten“. Viele Leistungen, die Ihrem Kind das Tragen einer Spange erleichtern würden oder gar das Kariesrisiko verringern, werden von der GKV ausgeschlossen. Mit dem Abschluss einer Zahnzusatzversicherung für Ihr Kind wenden Sie das finanzielle Risiko ab und können Ihrem Kind eine bestmögliche Behandlung bieten. Durch die individuelle Tarifwahl kann die Zusatzversicherung optimal an Ihre Wünsche und Bedürfnisse angepasst werden.



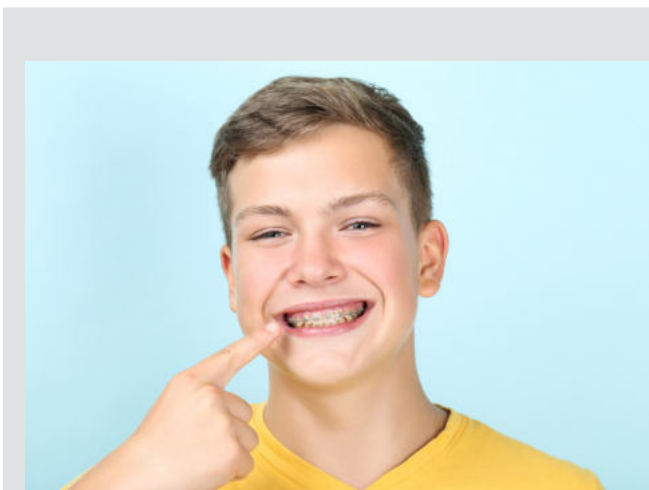
SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



KERAMIK-BRACKETS – PSYCHISCHE ERLEICHTERUNG



Lenas bleibende Zähne sind nicht fehlerfrei nachgewachsen, weswegen ihr Biss nicht richtig schließt. Die Zahnfehlstellung geht mit einem Sprachfehler, dem Lispeln, einher. Aufgrund des Sprachfehlers wird Lena von ihren Mitschülern ausgelacht und hat Schwierigkeiten Anschluss zu finden. Als sie erfährt, dass sie jetzt auch noch eine auffällige feste Zahnspange bekommen soll, bricht sie in Tränen aus. Glücklicherweise haben ihre Eltern für sie eine Zahnzusatzversicherung mit integrierten Kieferorthopädieleistungen für Kinder abgeschlossen. Diese übernimmt die Mehrkosten für Keramik-Brackets, die durch ihre zahnähnliche Farbe viel unauffälliger sind, in Höhe von 600 Euro.



BRACKETUMFELDVERSIEGELUNG – GESUNDHEITLICHER ASPEKT



Der 12-jährige Julian soll aufgrund einer Zahnfehlstellung eine feste Zahnspange bekommen. Daraufhin recherchierte seine Mutter im Internet und fand heraus, dass das Risiko eine Karies zu entwickeln, sehr hoch ist, denn über 60 Prozent aller Patienten mit festen Zahnspangen sollen Karies davontragen. Eine Bracketumfeldversiegelung soll hier Abhilfe schaffen. Julians Mutter möchte kein Risiko eingehen. Glücklicherweise übernimmt die abgeschlossene Zahnzusatzversicherung die Kosten für die Versiegelung in Höhe von 280 Euro.



WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Für jeden, der Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist und auf eine optimale Versorgung Wert legt. Die Absicherung ist bereits für Kinder ab dem 3. Lebensjahr sinnvoll.

WAS IST VERSICHERT?

Der Grad der Zahnfehlstellung wird in sogenannte „kieferorthopädische Indikationsgruppen“ eingeteilt (KIG). KIG 1 bezeichnet eine sehr leichte Fehlstellung, KIG 5 hingegen eine sehr starke. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt nur Leistungen in den KIG-Gruppen 3-5, nicht jedoch in den ersten beiden Gruppen. Zudem werden in den Gruppen 3-5 auch nur unbedingt notwendige Maßnahmen bezahlt. Hier unterstützt Sie eine Zahnzusatzversicherung.

FOLGENDES IST U. A. VERSICHERBAR:

KIG 1-2: leichte Fehlstellungen

Während KIG 1 meist nur ein ästhetisches Problem darstellt, kann der Kieferorthopäde bei KIG 2 aus medizinischen Gründen bereits eine Behandlung anraten. Leistungen, die durch eine Zahnzusatzversicherung abgesichert werden können, sind z. B.:

- Kosten für eine lose Zahnspange
- Kosten für einen Retainer
- Weitere medizinisch notwendige Heilbehandlungen

KIG 3-5: ausgeprägte Zahnfehlstellungen

Bei den höheren Gruppen 3-5 gibt es ebenso Leistungen, die nicht von der GKV übernommen werden. Der genaue Umfang der Absicherung ist je nach Tarif unterschiedlich und muss individuell auf die Bedürfnisse und Wünsche des Versicherungsnehmers angepasst werden. Leistungen, die durch eine Zahnzusatzversicherung abgesichert werden können, sind z. B.:

- Kieferorthopädische Funktionsanalysen
- Unsichtbare und innenliegende Zahnspangen
- Kunststoff- und Keramik-Brackets oder Speed-Brackets
- Retainer
- Farblose Bögen
- Bracketumfeldversiegelung

WIE BERECHNEN SICH DIE VERSICHERUNGSBEITRÄGE?

Der Versicherungsbeitrag ist abhängig von folgenden Faktoren: Eintrittsalter des Versicherten, Gebisszustand, Art und Höhe der vereinbarten Leistungen.

WELCHE EREIGNISSE SIND U. A. NICHT VERSICHERT?

Je nach gewähltem Tarif sind bestimmte Leistungen nicht oder nur in einem geringen Umfang versichert.

Tipp: Achten Sie darauf, dass bereits Leistungen erbracht werden, wenn die GKV keine Vorleistung erbringt (KIG 1-2) und gewünschte Zusatzleistungen wie Keramik-Brackets in den Bedingungen explizit geregelt sind. Gerne übernehmen wir diese Prüfung für Sie, um eine passende, auf Ihr Kind zugeschnittene Absicherung zu finden.



WISSENSWERTES



WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Die allgemeinen Wartezeiten betragen für Zahnzusatzversicherungen in der Regel drei Monate – vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Diese gelten üblicherweise für den Leistungsbestandteil Zahnbehandlung. Darüber hinaus gibt es die besonderen Wartezeiten, welche **acht Monate** nach Versicherungsbeginn enden und für Zahnersatz und Kieferorthopädie gelten.

Zusätzlich zu diesen Einschränkungen gelten – je nach Tarif – unterschiedliche Leistungsstaffeln. Diese begrenzen die Gesamtleistung in den ersten Jahren auf einen maximalen Gesamtwert.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden auch im ambulanten und stationären Bereich immer weiter eingeschränkt. Sie können vorsorgen und die Leistungen für Ihr Kind mithilfe einer **Krankenzusatzversicherung** für den **ambulanten** und **stationären** Bereich auf Privatniveau anheben.

Als eine der wichtigsten Versicherungen sichert die **Schüler-Berufsunfähigkeitsversicherung** den Arbeits-, bzw. bei Ihrem Kind den Schulalltag und die damit verbundenen Tätigkeiten ab. Gerade Schülerinnen und Schüler haben in der Regel keinen gesetzlichen Schutz. Kann Ihr Kind den „normalen“ Schulalltag nicht mehr bestreiten, kommt es zum Leistungsfall. Damit kann jetzt und bei bleibenden Schäden im späteren Leben der Lebensstandard aufrechterhalten werden.

Eine **Kinderunfallversicherung** wird immer noch erschreckend selten für den eigenen Nachwuchs abgeschlossen. Die gesetzliche Unfallversicherung reicht jedoch bei Weitem nicht aus, da Unfälle in der Freizeit nicht abgedeckt sind. Je nach Grad und Schwere einer unfallbedingten Invalidität fallen Kosten an. Behandlungskosten werden in der Regel von der Krankenversicherung übernommen, die in gewissem Rahmen auch für Dinge wie einen Rollstuhl, Prothesen etc. aufkommt. Möchte man seinem Kind hier allerdings bessere Qualität bieten, um dessen Leben angenehmer zu gestalten, muss man für diese Kosten selbst aufkommen. Beispielhaft sei hier eine moderne Handprothese genannt, die auf Restnervenimpulse reagiert und die seitens der Kasse bestenfalls bezuschusst werden würde.

Krankheiten oder Unfälle können lebenslange gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Mit einer **Kinderinvaliditätsversicherung** ist Ihr Kind – unabhängig von der Ursache der Behinderung – ab einem Behinderungsgrad von 50 Prozent leistungsbefugt. Der Versicherer zahlt, je nach Vereinbarung, eine höhere Einmalzahlung oder eine lebenslange Rente. Diese Form der Absicherung sollte möglichst früh abgeschlossen werden, da vor allem Kleinkinder in jungen Jahren schwerwiegend erkranken oder Schaden bei einem Unfall nehmen können.